



Bern, 9. September 2026

Stellungnahme der EKF zur Vernehmlassung AHV 2030

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF befasst sich als beratendes, unabhängiges Organ des Bundes mit Fragestellungen, welche die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. Dabei setzt sich die EKF für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und gegen jegliche Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung ein.

Die AHV ist für viele Frauen die wichtigste Säule ihrer Altersvorsorge, weshalb deren Ausgestaltung für die EKF von besonderem Interesse ist. Die EKF äussert sich im Folgenden zu Aspekten der Reform, die Frauen in besonderem Mass betreffen.

Weiter merken wir an, dass als künftige Finanzierungsquellen der AHV die Unterbeschäftigung der Frauen als Aspekt berücksichtigt und systematische Verbesserungen vorgeschlagen werden sollen.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind eine wichtige Errungenschaft der 10. AHV-Revision. Sie haben zum Ziel, Personen, die unbezahlte Care-Arbeit leisten, indem sie eigene Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, im Alter besser abzusichern.

Eltern erhalten heute einen bestimmten Betrag für die Betreuung ihrer Kinder als Beitrag an die AHV gutgeschrieben. Diese sogenannten **Erziehungsgutschriften** werden heute bei Ehepaaren gesplittet. Das heisst, beide Elternteile erhalten je die Hälfte dieses Guthabens gutgeschrieben, unabhängig davon, wer die Kinderbetreuung übernimmt. Die Erziehungsgutschriften werden in der Ehe somit gleichbehandelt wie das Erwerbseinkommen des Ehepaars. Auch das Erwerbseinkommen, das während der Ehe erworben wird, wird beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen als Beitrag an die AHV angerechnet, unabhängig davon, wer erwerbstätig ist. Sowohl das Erwerbseinkommen wie auch die Erziehungsgutschriften werden also bei Ehepaaren gesplittet.

Anders präsentiert sich die Ausgangslage heute bei Konkubinatspaaren. Dort gibt es die Möglichkeit, die Erziehungsgutschriften entweder einer Person ganz anzurechnen oder sie ebenfalls zu splitten.

Hingegen wird das Erwerbseinkommen, das während des Konkubinats erwirtschaftet wird, nicht gesplittet. Das führt dazu, dass im Konkubinat diejenige Person, die mehr Betreuungsarbeit übernimmt und weniger Erwerbsarbeit leistet, in der Regel schlechter gestellt ist in der AHV, da das Erwerbseinkommen in der Regel sowohl die Höhe einer ganzen wie auch einer halben Erziehungsgutschrift übertrifft.

Der Bundesrat schlägt nun vor, die Erziehungsgutschriften neu individuell jedem Elternteil in derselben Höhe wie eine heutige halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen, sodass sich grundsätzlich finanziell nichts ändert. Das bedeutet, dass jedes Elternteil neu automatisch eine Erziehungsgutschrift erhält, nicht nur in der Ehe, sondern auch im Konkubinat. Zudem soll es neu auch in der Ehe möglich sein, die Erziehungsgutschrift des einen Elternteils auf den anderen Elternteil zu übertragen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass damit die ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit in einem Paar besser abgebildet werden kann.

Die EKF erachtet diese Neuerung in mehrere Hinsichten als problematisch. Im Konkubinat führt diese Regelung dazu, dass die heutigen Erziehungsgutschriften automatisch gesplittet werden. Konkubinatspaaren wird somit die Frage, wem die Erziehungsgutschriften zugeschrieben werden sollen, nicht mehr gestellt. Es ist davon auszugehen, dass folglich weniger Paare sich dazu entschliessen, die Person, die die Mehrheit der Sorgearbeit übernimmt, durch die Zuteilung beider Erziehungsgutschriften in der AHV abzusichern, obwohl das angesichts des fehlenden Splittings des Erwerbseinkommens im Konkubinat nötig wäre.

Bei Ehepaaren wird es hingegen angesichts des Splittings des Erwerbseinkommens und der oberen Grenze der AHV-Maximalrente keinen Grund geben, die Person, die den Grossteil der Sorgearbeit übernimmt, durch eine Übertragung der Erziehungsgutschriften besser zu stellen. Denn die Person, die mehrheitlich die Sorgearbeit übernimmt, ist heute in der Ehe – im Gegensatz zum Konkubinat – genau gleich gut gestellt in der AHV wie die Person, die grossmehrheitlich die Erwerbsarbeit übernimmt. Bei einer Übertragungsmöglichkeit der Erziehungsgutschriften in der Ehe ist die Gefahr gross, dass auf gerichtlichem Weg das Splitting der Erwerbseinkommen in Frage gestellt würde, indem eine Gleichbehandlung von Erziehungsgutschriften und Erwerbseinkommen verlangt würde. Die EKF erachtet das Splitting in der Ehe als zentralen Pfeiler der Altersabsicherung von verheirateten Frauen und möchte es auf keinen Fall infrage stellen. **Deshalb lehnt die EKF die neue Regelung der Erziehungsgutschriften integral ab.**

Die EKF wäre hingegen offen für eine Besserstellung von Konkubinatspaaren, indem auch für Konkubinatspaare das Splitting sowohl von Erwerbseinkommen als auch der Erziehungsgutschriften eingeführt würde.

Wenn der Bundesrat und das Parlament trotzdem an einer zivilstandsunabhängigen Zuordnung der Gutschriften festhalten würden, dann erachtet es die EKF als zentral, dass die Zuordnung der Erziehungsgutschriften an die tatsächlich übernommene Kinderbetreuung anknüpft, weil sich darin die Einkommensminderung spiegelt. Der Begriff der elterlichen Sorge ist dafür nicht vorgesehen und deshalb ungeeignet; korrekt wäre an die Obhut (Betreuungsverantwortung) anzuknüpfen. Dieser Grundsatz muss gesetzlich verankert werden (bisher nur bei Unverheirateten und nur auf Verordnungsstufe, Art. 52fbis AHVV).

Bei den **Betreuungsgutschriften** schlägt der Bundesrat ebenfalls vor, diese hälftig auf die beiden betreuenden Personen aufzuteilen. Wenn eine Person Angehörige allein betreut, soll sie aber eine doppelte Gutschrift erhalten. Damit geht keine Änderung der geltenden Praxis einher, sofern bis zu zwei Personen eine Angehörige oder einen Angehörigen betreuen. Die Vorlage lässt allerdings die Frage offen, wie die Betreuungsgutschriften auf mehr als zwei Personen aufgeteilt werden. **Für die EKF ist nicht ersichtlich, welche Vorteile eine entsprechende Änderung der heutigen Regelung bringt.** Allerdings bringt die Änderung auch keine Verschlechterung, sofern bei einer Betreuung durch mehr als zwei Personen die Betreuungsgutschrift nicht geringer ausfällt als bisher.

Wichtig zu erwähnen ist, dass aus Sicht der EKF die Voraussetzungen für die Betreuungsgutschriften ausgeweitet werden sollten. Denn nur weniger als ein Prozent der Rentner*innen erhält Betreuungsgutschriften, was in keinem Verhältnis zur real geleisteten Betreuung steht. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass das Postulat 22.3370 «Care-Arbeit. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufwerten» vom Bundesrat im Rahmen der AHV 2030 nicht umgesetzt wird, obwohl dies vom Bundesrat so angekündigt wurde.

Generell ist die EKF der Auffassung, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften grundsätzlich erhöht werden sollten, um insbesondere Personen mit tiefen Einkommen, die diese wichtige Sorgearbeit verrichten, in der Altersvorsorge besserzustellen.

Heute ist die Rentenwirksamkeit der Erziehungsgutschriften zu gering: Im Schnitt erhöhen die Gutschriften die AHV-Renten um lediglich 81 Franken. Die Frauenrenten werden dadurch durchschnittlich um bescheidene 99 Franken pro Monat erhöht. Nötig ist eine Erhöhung auf das Zweifache der minimalen Altersrente (wenn jeder Elternteil eine erhält; gemäss geltendem Recht das Vierfache), was der Höhe im Fürstentum Liechtenstein entspricht.

Beitragslücken schliessen

Da die AHV für viele Frauen die zentrale Säule der Altersvorsorge ist, ist es wichtig, dass ihnen keine unverschuldeten Beitragslücken entstehen, die zu einer Kürzung der AHV-Rente führen. Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen vor, die Beitragslücken verhindern sollen.

Erstens schlägt der Bundesrat vor, die **Unfall- und Krankentaggelder der AHV-Beitragspflicht** zu unterstellen. Heute sind die Unfall- und Krankentaggelder anders als die Taggelder der Arbeitslosenversicherung nicht AHV-beitragspflichtig. Das bedeutet, dass bei einem längeren Erwerbsausfall aufgrund von Unfall oder Krankheit Beitragslücken in der AHV entstehen können. Frauen sind aufgrund von verschiedenen Faktoren häufiger von längeren Erwerbsausfällen aufgrund von Krankheit betroffen als Männer. Sie leiden häufiger an chronischen und an psychischen Krankheiten, die längere Absenzen zur Folge haben können. Das führt dazu, dass Betroffene – neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung – unverschuldet ungenügend abgesichert sind in der Altersvorsorge. Zudem kann ein längerer Erwerbsausfall des haupterwerbstätigen Elternteils auch zu einer Einbusse bei den Familienzulagen führen kann, die das Haushaltsbudget zusätzlich belastet. **Die EKF begrüsst deshalb, dass die Unfall- und die Krankentaggelder neu der AHV-Beitragspflicht unterstellt werden sollen.**

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Effekte dieser Regelung kurzfristig zu einer finanziellen Einschränkung führen können, da neu Sozialversicherungsabzüge von den Taggeldern abgezogen würden. Langfristig wirkt sich die Neuregelung aber positiv auf die Beitragsjahre, die für die Berechnung der AHV-Rente ausschlaggebend sind, aus.

Zweitens schlägt der Bundesrat vor, dass die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen sämtliche **nicht-erwerbstätige** Personen melden müssen. So können die Ausgleichskassen die betreffenden Personen, analog wie sie das bereits heute bei Studierenden tun, kontaktieren und sie auf drohende Beitragslücken aufmerksam machen. Da Frauen aufgrund der ungleichen Verteilung von Sorge-Arbeit öfter aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ist es wichtig, dass sie nicht in eine Situation geraten, in der ungewollt Beitragslücken in der AHV entstehen. **Die EKF unterstützt deshalb die Meldung von Nicht-Erwerbstätigen an die Ausgleichskassen nachdrücklich, um die Altersvorsorge von Frauen sicherzustellen und Altersarmut zu verhindern.**

Freiwillige Weiterarbeit und Referenzalter

Im Rahmen der Reform AHV21 wurde das Rentenalter von Frauen um ein Jahr erhöht und verschiedene Massnahmen zur Flexibilisierung des Bezugs der AHV-Renten eingeführt, die es ermöglichen, die Pensionierung einzelne Monate vor oder nach dem Erreichen des Referenzalters anzutreten. Eine erste Auswertung dieser Instrumente zeigt, dass der monatsweise Vorbezug insbesondere von Frauen der Übergangsgeneration genutzt wird. Sie nutzen dieses Instrument nicht zuletzt, um bis zu ihrem ursprünglich geplanten Rentenalter 64 zu arbeiten, statt bis zum neu beschlossenen höheren Referenzalter. Die Auswertung zeigt, wie einschneidend die Rentenaltererhöhung für die betroffenen Frauen ist. **Die EKF begrüsst es deshalb, dass der Bundesrat auf eine weitere Erhöhung des Referenzalters verzichtet.**

Der Bundesrat schlägt hingegen verschiedene Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Weiterarbeit vor, zu welchen die EKF im Folgenden summarisch Stellung nimmt. **Die EKF ist mit den verschiedenen Möglichkeiten einverstanden, die die Weiterarbeit nach dem Erreichen des Referenzalters vereinfachen sollen und es ermöglichen, die Rente aufzubessern.** Eine Weiterarbeit bietet Frauen die Möglichkeit, nach biografischen Ereignissen (Rückzug aus der Erwerbstätigkeit zugunsten der Sorgearbeit, Scheidung etc.), die sich negativ auf die Altersvorsorge ausgewirkt haben, ihre Renten zu verbessern. Dies ist insbesondere bei den Massnahmen im Bereich der zweiten Säule entscheidend, namentlich bei der Möglichkeit, sich nach Erreichen des Referenzalters weiterhin in der zweiten Säule zu versichern. In der zweiten Säule gibt es eine grosse geschlechtsspezifische Rentenkücke («Gender Pension Gap»), die durch die fehlende Berücksichtigung der frauenspezifischen Erwerbsbedingungen in der zweiten Säule verursacht wird.

Der EKF ist es an dieser Stelle wichtig, zu betonen, dass das Rentensystem so ausgestaltet sein sollte, dass die Weiterarbeit nicht aus einer finanziellen Notwendigkeit erfolgen muss. Am Ende des Erwerbslebens sollten ausreichende Altersleistungen in der ersten und der zweiten Säule vorhanden sein. Leider genügt die Ausgestaltung der zweiten Säule heute für viele Frauen dieser Anforderung nicht.

Die EKF appelliert an den Bundesrat, die Sorge- und Betreuungsarbeit konsequent gleich zu behandeln. Die AHV sorgt als «Volksversicherung» dafür, dass Lohn- und Carearbeit grundsätzlich gleichbehandelt und gleich valorisiert werden. Bei den bereits vorhandenen und neu vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit nach dem Referenzalter ist das jedoch nicht der Fall. Das kann zu einer indirekten Diskriminierung von Frauen führen, da sie mehr Sorge- und Betreuungsarbeit leisten. Die EKF fordert deshalb, dass alle bestehenden und neuen Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit auch für Sorge- und Betreuungsarbeit gelten (z.B. dass Betreuungsgutschriften nach dem Referenzalter angerechnet werden und Versicherungslücken geschlossen werden können).

Datenerhebung zur Flexibilisierung des Referenzalters

Der Bundesrat schlägt weiter vor, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Beschäftigungsgrad und den Beruf der Arbeitnehmenden mit den AHV-Daten zu erheben. Dies im Hinblick darauf, in einer nächsten Reform die Frage der Flexibilisierung des Referenzalters auf Basis konkreter Daten prüfen zu können. **Die EKF erachtet diese Datenerhebungen als sinnvoll,** da sie insbesondere strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Beteiligung am Arbeitsmarkt und bei der geschlechtlichen Segregierung zwischen den Berufen aufzeigen und somit auch zu einem besseren Verständnis von deren Auswirkungen im Verlauf des Erwerbslebens beitragen kann.

In diesem Zusammenhang führt der Bundesrat mögliche Modelle zur Flexibilisierung des Referenzalters aus. Einerseits das *Modell von Centre Patronal*, dass das Referenzalter an die Beitragsjahre knüpfen möchte. Andererseits das *Modell Schwerarbeit* und das *Modell sozialer Vorbezug*, die für bestimmte besonders belastende Berufe eine frühere Pensionierung ohne Einbussen bei der Rente vorsieht. **Aus Sicht der EKF ist bei diesen Modellen zu beachten, was das für Personen bedeutet,**

die unbezahlte Care-Arbeit leisten. Unbezahlte Care-Arbeit sollte zwingend an die Beitragsjahre angerechnet werden, damit die Personen, die diese Arbeit leisten, nicht benachteiligt werden.

Im Ergebnis würde dann kein Unterschied zum Status quo mehr bestehen. Das zeigt, dass die AHV jetzt bereits nach dem Lebensarbeitszeit-Modell funktioniert. Denn die AHV-Rente berechnet sich aus dem durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Anzahl Beitragsjahre – allerdings als Volksversicherung ausgestaltet, d.h. dass auch Nichterwerbstätige versichert sind (und unter Umständen Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften haben). Der Vorschlag, die Beitragsjahre an die Erwerbstätigkeit zu knüpfen, stellt dieses fundamentale Prinzip der AHV in Frage und führt zu massiven Rentenkürzungen für Personen, die mehrheitlich Sorge- und Betreuungsarbeit leisten – also von Frauen.

Versicherungsunterstellung im Ausland

Der Bundesrat schlägt zudem vor, die weiterführenden Versicherungen bei Auslandsaufenthalten neu zu regeln. Dies betrifft unter anderem Personen, die ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner ins Ausland begleiten, aber selbst dort nicht erwerbstätig sind. Diese Begleitenden sind bisher automatisch in der AHV versichert. Neu soll die Voraussetzung für eine Versicherung in der AHV eine mindestens dreijährige Vorversicherungsdauer sein, das heisst mindestens drei Jahre Erwerbstätigkeit in der Schweiz vor dem Umzug ins Ausland. **Die EKF ist skeptisch gegenüber dieser Neuerung, weil sie befürchtet, dass sie zu Beitragslücken für Betroffene, insbesondere für Frauen, führen könnte.**

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Annina Grob, Geschäftsleiterin der EKF, gerne via annina.grob@ebg.admin.ch zur Verfügung.

Cesla Amarelle
Präsidentin EKF

Annina Grob
Geschäftsleiterin EKF